

2013/68

19. Dezember 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, vertreten durch das Mitglied Dr. Winkler, das Mitglied Richter und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter aufgrund der mündlichen Erörterung vom 19. September 2013 am 19. Dezember 2013 einmütig folgendes Votum:

Die Anlagen der Anspruchstellerin zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...] auf den Flurstücken [... 1], [... 9/2], [... 7/2], [... 8/8] und [... 8/11] gelegenen Gebäuden angebracht sind, sowie die weiteren Anlagen auf den Flurstücken [... 1], [... 8/11] und [... 7/2] gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009¹ nicht als eine einzige Anlage.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der ab dem 01.09.2009 geltenden, zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

Sie sind vielmehr in Abhängigkeit von der Reihenfolge der Inbetriebnahme der einzelnen Module je Gebäude und je Grundstück für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator wie folgt vergütungsseitig zusammenzufassen:

1. Wenn die Anlagen auf der Nordhalle auf den Flurstücken [... 1], [... 9/2] und [... 7/2] mit einer installierten Gesamtleistung von 285,30 kW_p zeitlich vor den Anlagen auf der Eckhalle und den Zufahrtshallen und der Waschplätzhalle in Betrieb genommen wurden, gelten sie für sich genommen als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009. Anderenfalls sind darüber hinaus

(a) diejenigen Anlagen auf der Nordhalle (ca. 20 kW_p), der Eckhalle (182,7 kW_p) und den Zufahrtshallen (ca. 23 kW_p), die sich auf dem Flurstück [... 1] befinden, und

(b) diejenigen Anlagen auf der Nordhalle (ca. 245 kW_p), den Zufahrtshallen (ca. 476 kW_p) und der Waschplätzhalle (ca. 120 kW_p), die sich auf Flurstück [... 7/2] befinden,

jeweils für sich genommen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator vergütungsseitig zusammenzufassen mit der Folge, dass sämtliche Module auf der Nordhalle gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 in der Vergütungsstufe 100 Kilowatt bis 1 Megawatt abzurechnen sind.

2. Wenn und soweit die Anlagen auf der Osthalle auf den Flurstücken [... 8/8] und [... 8/11] mit einer installierten Gesamtleistung von 399,375 kW_p zeitlich vor den Anlagen auf der Waschplätzhalle in Betrieb genommen wurden, gelten sie für sich genommen als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009. Anderenfalls und jedenfalls hinsichtlich der am 23. Juni 2010 in Betrieb genommenen Erweiterung, soweit sich diese auf Flurstück [... 8/11] befindet, sind darüber hinaus diejenigen Anlagen auf der Osthalle (ca. 133 kW_p) und der Waschplätzhalle (ca. 118 kW_p), die sich auf dem Flurstück [... 8/11] befinden, zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator vergütungsseitig

zusammenzufassen mit der Folge, dass sämtliche Module auf der Osthalle gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 in der Vergütungsstufe 100 Kilowatt bis 1 Megawatt abzurechnen sind.

3. Die Anlagen auf der Nordhalle und auf der Osthalle sind nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 vergütungsseitig miteinander zusammenzufassen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012² vor.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die von der Anspruchstellerin betriebenen Anlagen untereinander und mit weiteren, teilweise auf denselben Flurstücken befindlichen, von der [... GmbH & Co. KG], ansässig in der [...], betriebenen Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 als eine Anlage gelten.
- 2 Sämtliche Anlagen befinden sich auf dem Gelände des Obst- und Gemüsemarktes unter der Anschrift [...]. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Fotovoltaik-Installationen (PV-Installationen):
 - Die Installation auf der *Nordhalle* auf den Flurstücken [... 7/2], [... 9/2] und [... 1] wurde am 23. Dezember 2009 in Betrieb genommen, weist eine installierte Leistung von 285,30 kW_p auf und wird von der Anspruchstellerin betrieben (im Folgenden PV 1). Von der installierten Gesamtleistung entfallen

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

ca. 245 kW_p auf Flurstück [... 7/2], ca. 20 kW_p auf Flurstück [... 9/2] sowie ca. 20 kW_p auf Flurstück [... 1].

- Die Installation auf der *Osthalle* auf den Flurstücken [... 8/11] und [... 8/8] wurde zunächst mit 348,975 kW_p am 23. Dezember 2009 in Betrieb genommen. Am 23. Juni 2010 wurde sie um 50,4 kW_p erweitert, weist nun eine installierte Leistung von 399,375 kW_p auf und wird von der Anspruchstellerin betrieben (im Folgenden PV 2). Auch die Erweiterung der Installation auf der Osthalle erstreckt sich auf die Flurstücke [... 8/11] und [... 8/8]. Von der installierten Gesamtleistung entfallen ca. 133 kW_p auf Flurstück [... 8/11] und ca. 266 kW_p auf Flurstück [... 8/8].
- Die Installation auf dem *Südwestkomplex* wurde am 23. Dezember 2009 in Betrieb genommen, weist eine installierte Gesamtleistung von 967,725 kW_p³ auf, wird von der [... GmbH & Co. KG] betrieben (im Folgenden PV 3) und verteilt sich auf folgende Hallen:
 - *Eckhalle*: Diese befindet sich ausschließlich auf Flurstück [... 1]. Die PV-Anlagen auf der Eckhalle weisen eine installierte Leistung von 182,7 kW_p auf.
 - *Zufahrtshallen*: Auf diesen Hallen befinden sich PV-Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 499,275 kW_p. Davon entfallen ca. 23 kW_p auf Flurstück [... 1] und ca. 476 kW_p auf Flurstück [... 7/2].
 - *Waschplätzehalle*: Diese erstreckt sich über die Flurstücke [... 7/2] und [... 8/11], wobei sich zwischen diesen beiden Flurstücken ein schmales, öffentlich-rechtliches Flurstück befindet. Von der installierten Gesamtleistung von 252,9 kW_p auf dieser Halle entfallen ca. 120 kW_p auf das Flurstück [... 7/2], ca. 15 kW_p auf Flurstück [... 5/6] und ca. 118 kW_p auf Flurstück [... 8/11].

3 Sämtliche verfahrensgegenständliche Flurstücke sind jeweils unter eigenen laufenden Nummern im Grundbuch von [...] eingetragen. Die Flurstücke [... 8/11], [... 1] und [... 9/2] wurden am 13. Januar 2006 gemäß einer Fortführungsmittelung unter

³Soweit die Angaben der installierten Leistung der Anlagen auf dem Südwestkomplex in der Gesamtsumme von der tatsächlichen Summe der im folgenden aufgeführten Einzelleistungen abweichen, so wurden die Angaben unstrittig von der Anspruchstellerin vorgetragen und sind hinsichtlich ihrer Abweichung für das Ergebnis des Votums unerheblich.

neuen Nummern im Grundbuch eingetragen. Auch vor dieser Neueintragung liefen diese Flurstücke unter je eigenen, unterschiedlichen laufenden Nummern.

- 4 An das östlichste Flurstück des Großmarktes, [... 8/8], grenzt lediglich das Flurstück [... 8/11]; dieses grenzt wiederum an ein schmales Flurstück, das in der Liegenschaftskarte von [...] als „Graben“ bezeichnet wird, im vorliegenden Kartenausschnitt [...] keine Flurstücksnummer aufweist und über den genannten Katasterkartenausschnitt hinaus geht. Daran schließt sich das Flurstück [... 7/2] an, an welches wiederum nördlich das Flurstück [... 9/2] und westlich das Flurstück [... 1] angrenzt.
- 5 Die PV 1 bis 3 speisen je über einen separaten Netzverknüpfungspunkt Strom in das Netz der Anspruchsgegnerin ein und haben jeweils eigene Messeinrichtungen.
- 6 Die PV 1 und 2 weisen Module derselben Hersteller auf. Sie wurden größtenteils von derselben Unternehmung - [...] - installiert, lediglich die Erweiterung der Osthalle wurde von der Unternehmung [...] installiert.
- 7 Die Eckhalle und die Waschplätzehalle grenzen unmittelbar an die Zufahrtshallen an. All diese werden von je unterschiedlichen Unternehmungen genutzt.
- 8 Die Dachflächen der Hallen, auf denen die Anspruchstellerin ihre PV-Installationen betreibt, weisen andere Höhen und Neigungswinkel auf als die Dachflächen des Südwestkomplexes.
- 9 Die Anspruchstellerin und die [... GmbH & Co. KG] haben unabhängig voneinander ihre Aufträge an dieselbe Planerin, die [G...], erteilt. Die eingetragene Genossenschaft, die den Obst- und Gemüsemarkt [...] betreibt, hat mit der Anspruchstellerin und der [... GmbH & Co. KG] für die jeweiligen Dachflächen unterschiedliche Pachtverträge abgeschlossen. Zwischen der [G...] und der Anspruchstellerin besteht eine Gesellschafter- und Geschäftsführeridentität. Eine kapitalmäßige Überkreuzverflechtung besteht nicht. Die [G...] ist weiterhin technische Betriebsführerin der PV 1 bis 3; die kaufmännische Betriebsführung von der PV 1 und 2 der Anspruchstellerin und der PV 3 der [... GmbH & Co. KG] ist getrennt.
- 10 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass es sich sowohl bei den von ihr eigens betriebenen als auch bei den von der [... GmbH & Co. KG] betriebenen PV-Installationen je um separat zu vergütende Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 handele. Sie befänden sich zwar teilweise auf denselben Flurstücken, jedoch auf weit voneinander entfernten, separaten Gebäuden, die selbstständig nutzbar und betretbar seien. Weiterhin sind sie über unterschiedliche Netzverknüpfungspunkte an das

- Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen, weshalb hier von „mehreren Anlagen“ nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 EEG 2009 auszugehen sei.
- 11 Bei den Zufahrtshallen, der Waschplätzhalle und der Eckhalle handele es sich um separate Gebäudeeinheiten mit separaten Funktionen, wenngleich sie aneinander grenzen. Bei der Nord- und Osthalle handele es sich ebenfalls jeweils um alleinstehende Gebäude.
- 12 Die Anspruchstellerin trägt vor, dass es sich bei dem schmalen Graben zwischen den Flurstücken [... 7/2] und [... 8/11] um das Flurstück [... 5/6] handele.
- 13 Das Tatbestandsmerkmal „oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ sei gleichrangig mit dem Tatbestandsmerkmal „auf demselben Grundstück“ und nicht erst dann anzuwenden, wenn sich die PV-Anlagen nicht auf demselben Grundstück befinden.
- 14 Gegen eine Umgehung der Vergütungsschwellen spreche, dass vorliegend eine einheitliche Belegung der Dächer mit PV-Anlagen nicht möglich gewesen sei.
- 15 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass sämtliche verfahrensgegenständlichen Anlagen vergütungsseitig zusammenzufassen seien, da sie teilweise auf denselben und teilweise auf unmittelbar aneinander grenzenden Flurstücken liegen und sich so „auf demselben Grundstück“ oder aber in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 befänden.
- 16 Bei der Waschplätzhalle und der Eckhalle handele es sich um unselbstständige Gebäudeteile der Zufahrtshallen. Dieser „Südwestkomplex“ diene einem einheitlichen Zweck, namentlich der Entgegennahme, Säuberung und dem Umschlag von frischem Obst und Gemüse. Demnach sei davon auszugehen, dass alle Gebäudeteile betreten werden könnten, ohne den „Südwestkomplex“ zu verlassen.
- 17 Das Tatbestandsmerkmal „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ sei nachrangig zu dem Tatbestandsmerkmal „auf demselben Grundstück“ zu behandeln. Auch komme der wirtschaftliche Grundstücksbegriff hier nicht in Betracht, da die Grundstücke nicht außergewöhnlich groß seien und einem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck – dem Obst- und Gemüsehandel – dienten.
- 18 Die Anspruchsgegnerin bestreitet, dass es sich bei dem schmalen Graben zwischen den Flurstücken [... 7/2] und [... 8/11] um ein eigenständiges Flurstück handelt, da der vorgelegte Auszug aus der Liegenschaftskarte keine Flurstücknummer enthalte.

19 Mit Beschluss vom 27. August 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...]

- auf Flurstück [... 1], [... 9/2] und [... 7/2] (Nordhalle)
- auf Flurstück [... 8/8] und [... 8/11] (Osthalle)
- auf Flurstück [... 1] (Eckhalle)
- auf Flurstück [... 8/11] (Waschplätze)
- auf Flurstück [... 7/2] (Zufahrtshallen)

gelegenen Gebäuden angebracht sind, zum Zwecke der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

20 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, da nicht alle Parteien und die Clearingstelle EEG einem schriftlichen Verfahren zustimmten, §§ 28, 20 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter und das Mitglied Dr. Pippke erstellt.

2.2 Würdigung

21 Die Anlagen der Anspruchstellerin zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die auf den unter der Anschrift [...] in der Gemarkung [...] auf den Flurstücken [... 1], [... 9/2], [... 7/2], [... 8/8] und [... 8/11] gelegenen Gebäuden angebracht sind, sowie die weiteren Anlagen auf den Flurstücken [... 1], [... 8/11] und

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

[...7/2] gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009⁵ nicht als eine einzige Anlage.

22 Dies ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009, der Empfehlung 2008/49⁶ und des Votums 2011/19⁷ der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall.

23 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich *auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden*,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“⁸

24 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Sämtliche Anlagen, also Module⁹, erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (solare Strahlungsenergie), der in ihnen erzeugte Strom wird gemäß § 33 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlagen vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden.

⁵Anmerkung der Clearingstelle EEG: § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist aufgrund der Inbetriebnahme der Module vor dem 01.01.2012 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 auch auf den Vergütungszeitraum ab dem 01.01.2012 anzuwenden. Für den streitigen Vergütungszeitraum vor dem 01.01.2012 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009 direkt.

⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁷Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁸Hervorhebung nicht im Original.

⁹Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 10.06.2009 – 2009/5, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2009/5>, Leitsatz 1.

- 25 Für die PV 1 und 2 ist jeweils für sich genommen auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 erfüllt. Denn die Module jeder PV befinden sich jeweils für sich genommen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, insbesondere weil sie jeweils auf einem Gebäude, das sich jeweils über mehrere, unmittelbar aneinander grenzende Grundstücke erstreckt, namentlich der Nord- bzw. der Osthalle, in Betrieb genommen wurden.¹⁰ Diese erstrecken sich jeweils über mehrere Grundstücke. Dass unterschiedliche Grundstücke i. S. d. Grundbuchrechts vorliegen, ergibt sich daraus, dass sämtliche verfahrensgegenständlichen Flurstücke unter jeweils eigenen laufenden Nummern im Grundbuch eingetragen sind.¹¹
- 26 Für eine vergütungsseitige Zusammenfassung der PV 1 und 2 jeweils pro Gebäude spricht zudem, dass sie jeweils dieselbe Betreiberin¹² haben, dass sie Module derselben Hersteller aufweisen¹³ und – mit Ausnahme der Erweiterung auf der Osthalle, die sich aber ebenfalls über beide Grundstücke erstreckt, auf denen sich auch die übrigen Module der auf der Osthalle installierten PV 2 befinden – von derselben Unternehmung errichtet wurden¹⁴.
- 27 Untereinander befinden sich die PV 1 und 2 nicht gem. § 19 Abs. 1 Alt. 2 EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander. Denn die Anlagen auf der Nord- und der Osthalle befinden sich auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden, da sie baulich nicht miteinander verbunden sind, sowie auf verschiedenen Grundstücken und sind somit untereinander vergütungsseitig nicht zusammenzufassen.¹⁵ Ob die Grundstücke [... 7/2] und [... 8/11] dabei zusätzlich durch das in der Liegenschaftskarte als „Graben“ und von der Anspruchstellerin mit der Nummer [... 5/6] bezeichnete Flurstück, welches nach Auffassung der Anspruchstellerin auch ein eigenständiges Grundstück ist, voneinander getrennt werden oder nicht, kann daher im Ergebnis dahinstehen.

¹⁰Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) ii.

¹¹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Rn. 65.

¹²Vgl. zum Kriterium der Betreiberidentität *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i.

¹³Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) v.

¹⁴Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) iv.

¹⁵Vgl. zur Belegenheit auf verschiedenen freistehenden Gebäuden und verschiedenen Grundstücken *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

- 28 Die Anlagen der PV 1 und 2 befinden sich jedoch teilweise „auf demselben Grundstück“ wie einige Anlagen der PV 3. Diejenigen Anlagen der PV 1, 2, gemeinsam mit denen der PV 3, die sich jeweils für sich genommen auf dem Flurstück [... 1] bzw. [... 7/2] bzw. [... 8/11] befinden, gelten demnach zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator je Flurstück als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 Alt. 1 EEG 2009.
- 29 Die Anlagen der PV 1 und 2 befinden sich darüber hinaus nicht „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zu den Anlagen der PV 3. Denn sie sind nicht Bestandteile einer einheitlichen Installation i. S. d. Leitsatzes 2 des Votums 2011/19.¹⁶ Zwar spricht für eine Umgehung der Vergütungsschwellen, dass sie teilweise auf unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken liegen und von derselben Projektiererin geplant wurden, jedoch haben sich die unterschiedlichen Betreiberinnen unabhängig voneinander an diese gewandt. Maßgeblich ist hier zudem auf das Kriterium des alleinstehenden Gebäudes abzustellen, das gegen eine Umgehung der EEG-rechtlichen Vergütungsschwellen spricht.¹⁷ Auch haben die Anlagen der PV 1 und 2 gegenüber denen der PV 3 unterschiedliche Betreiberinnen, sodass in der Gesamtschau für diese keine vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung vorzunehmen ist, soweit sie sich nicht schon „auf demselben Grundstück“ befinden (vgl. Rn. 28).
- 30 Die Reihenfolge der Inbetriebnahme der Module der PV 1 bis 3 am 23. Dezember 2009 ist unklar und ergibt sich auch nicht aus den zur Akte gereichten Inbetriebnahmeprotokollen. Von der Reihenfolge der Inbetriebnahmen hängt es aber ab, ob die Module der PV 1 und der PV 2 jeweils nur je Gebäude oder darüber hinaus mit Modulen der PV 3 zusammengefasst werden, weil sie sich auf demselben Grundstück befinden. Der Tenor trägt diesem Umstand Rechnung, indem die beiden jeweiligen Varianten der Zusammenfassung in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV 1, 2 und 3 dargestellt werden. Sollten die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin die genaue Inbetriebnahmereihenfolge der PV 1 bis 3 nicht rekonstruieren können, empfiehlt die Clearingstelle EEG den Parteien, eine solche Reihenfolge einvernehmlich festzulegen.

¹⁶Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 2.

¹⁷Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) ii, S. 100 sowie *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.

31 Der Clearingstelle EEG ist bewusst, dass eine Teilung von PV-Installationen an der Grundstücksgrenze zur vergütungsseitigen Anlagenzusammenfassung in der Praxis zu Problemen führen kann. Dies ändert jedoch nichts daran, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 keine grundstücksübergreifende Zusammenfassung von Anlagen auf jeweils alleinstehenden Gebäuden vorsieht.¹⁸ Bei anderer Auffassung gäbe es kaum noch Anhaltspunkte für die Grenzen der unmittelbaren räumlichen Nähe, die der Gesetzgeber als Auffangtatbestand für nicht auf demselben Grundstück befindliche Anlagen geschaffen hat.

Richter

Dr. Winkler
i. V. für Dr. Lovens

Volter

¹⁸Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (a) ii, S. 100 sowie *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/19>, Leitsatz 1.